

(S. 105). Zum Unterhaltsrecht gibt es überhaupt keine Literaturzusammenstellung, obgleich im Text mehrfach einzelne Beiträge zitiert werden. Vor allem hätten auch Veröffentlichungen über bestimmte soziologische Untersuchungsergebnisse genannt werden müssen, die in Vorbereitung des Gesetzes erarbeitet wurden⁷. Hier

⁷ So Grandke / Kuhrig / Weise, „Zur Situation und zur Entwicklung der Familien in der DDR“, NJ 1965 S. 231 ff.; Weise, „Wem gehört der Fernsehapparat?“, Der Schöff 1964, Heft 8, S. 270 ff.; Weise, „Ehescheidung - und was dann?“, Der Schöff 1965, Heft 2, S. 41 ff.

Tragan dar QasatzqabunCf

GERHARD KRÜGER, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

HORST FINCKE, wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zur Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

Der erste Gesamtentwurf einer neuen Zivilprozeßordnung¹ wurde bereits vor mehreren Monaten den Zivilrechtswissenschaften der Universitäten und der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, den zentralen Rechtspflegeorganen, verschiedenen Ministerien und den Bezirksgerichten zugänglich gemacht, so daß die beabsichtigte Regelung sowohl in ihren Grundsätzen als auch in der Gestaltung einzelner Bestimmungen zur Diskussion und damit zugleich zur Kritik gestellt werden kann. Die bisherigen Stellungnahmen zeigen, daß die Diskussion sehr gründlich geführt wird. Während die Grundkonzeption des Entwurfs fast ausnahmslos gebilligt wird, gibt es zahlreiche kritische Bemerkungen zu Lösungen mit Kompromißcharakter zur Regelung von Einzelfragen, die mit bestimmten Grundprinzipien nicht übereinstimmen oder diese nicht genügend zum Ausdruck bringen. Dabei spielen folgende Probleme eine Rolle: das Verhältnis zwischen freier Anwaltswahl und Vertretung durch die Gewerkschaft, die Einbeziehung dritter Personen in das Verfahren, die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, die überprüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts ohne Bindung an die Anträge im Rechtsmittelverfahren u. a. m.

Die meisten der mehr als 1000 Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind für die weiteren Gesetzgebungsarbeiten eine große Hilfe. Kritisch muß jedoch vermerkt werden, daß einzelne Anregungen darauf hinausliefen, die geltende ZPO lediglich zu kürzen und zu „modernisieren“. So gab es verschiedentlich nur Hinweise auf „vergessene“ ZPO-Bestimmungen und „Gesetzeslücken“. In der weiteren Diskussion muß deshalb Klarheit darüber geschaffen werden, daß es um ein sozialistisches Verfahrensgesetz geht, das in jeder Bestimmung unseren gesellschaftlichen Entwicklungsstand widerspiegelt und zugleich für eine schöpferische Weiterentwicklung genügend Spielraum läßt.

Das neue Verfahrensgesetz soll eine für alle Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen im Grunde einheitliche Regelung enthalten. Das wirft die Frage auf, ob es richtig ist, das Gesetz noch „Zivilprozeßordnung“ zu nennen. Dem Anliegen des Gesetzes würde u. E. die Bezeichnung „Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“ besser entsprechen. Im Text müßte dann nicht mehr vom „Zivilverfahren“, sondern schlechthin vom „Verfahren“ die Rede sein, worunter alle Verfahrensarten, einschließlich der über Entmündigung, Todeserklärung, Wahlberechtigung eines Bürgers, Kraftloserklärung von

sollten sich die Herausgeber um eine einheitlichere und vollständige Lösung bemühen, die auch den Bedürfnissen der Ausbildung von Studenten entgegenkommt.

Schließlich sei die Anregung an den Verlag erlaubt, zu prüfen, ob sich nicht bei weiteren Auflagen das äußere Bild des Buches, die graphische Gestaltung, speziell die Anordnung der Texte, verbessern ließe, damit die Form der inhaltlichen Bedeutung des Werkes besser entspricht.

Urkunden und Ausschluß von Erben und Gläubigern, zu verstehen sind.

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte ist während des gesamten Verfahrens, von der Klageerhebung bis zur Entscheidung und ggf. bis zur Beendigung der Vollstreckung, auf vielfältige Weise möglich. Das muß in den einzelnen Bestimmungen zum Ausdruck kommen. So sollte z. B. in das Gesetz aufgenommen werden, daß, um die Mitwirkung bereits bei der Vorbereitung der Verhandlung zu gewährleisten, in der Klageschrift Angaben darüber enthalten sein müssen, ob und mit welchem Ergebnis gesellschaftliche Kräfte bemüht waren, den Konflikt zu bereinigen, bzw. ob sie in der Lage sind, während des Verfahrens oder danach Einfluß auf die Parteien zu nehmen. Dadurch würde das Gericht befähigt, die zweckmäßigsten Formen der Mitwirkung zu finden. Es könnte z. B. den gesellschaftlichen Kollektiven rechtzeitig bestimmte Fragen oder Aufgaben stellen, ihnen ggf. vor der Verhandlung durch Aussprachen Hinweise auf das gesellschaftliche Ziel des Verfahrens geben und erreichen, daß ein Mitglied beauftragt wird, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die erfolgreiche Mitwirkung des gesellschaftlichen Vertreters im Verfahren erfordert, daß seine Stellung im Gesetz ausgestaltet wird. Die Formulierung in § 10 Abs. 2 FVerfO, wonach dann, wenn zur Aufklärung des Sachverhalts Vertreter gesellschaftlicher Kollektive gehört werden, für die Vernehmung die Bestimmungen über die Zeugen entsprechend gelten, ist verschiedentlich als nicht ausreichend angesehen worden. Trotzdem ist u. E. bei der Festlegung ihrer Rechte und Pflichten im Gesetz Zurückhaltung am Platze, zumal die Praxis bisher durchaus Wege gefunden hat, um die Vertreter der Kollektive richtig zu behandeln und ihre Erklärungen zu würdigen. Natürlich unterscheidet sich die Stellung des Vertreters des Kollektivs von der eines Zeugen. Während der Zeuge über eigene Wahrnehmungen zum Sachverhalt aussagt, legt der Vertreter des Kollektivs dessen Meinung dar. Seine Stellung ist also viel umfassender. Die Aufgaben des Kollektivvertreters dürfen daher nicht auf die Wahrnehmung der Aufgaben eines Zeugen reduziert werden.

Das Gesetz kann aber trotzdem nicht alle in der Praxis auftauchenden Fragen regeln, so daß es gerade zur richtigen Durchführung des Verfahrens notwendig ist, dem Gericht in dieser oder jener Hinsicht freie Hand zu lassen. Hinzu kommt, daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Zivilverfahren der Weiterentwicklung bedarf und deshalb auch einer ständigen qualitativen Veränderung unterliegt. Deshalb ist es bedenklich, vom

¹ Vgl. Püschel, „Grundsätze des künftigen Zivilverfahrens“, NJ 1966 S. 623 ff.; Püschel, „Grundprobleme der künftigen Regelung des erstinstanzlichen Zivilverfahrens“, NJ 1966 S. 720 ff.